

Preisblatt für die Grund- und Ersatzversorgung Erdgas

Allgemeine Preise für private Haushaltskunden sowie für gewerbliche Haushaltskunden mit einem Verbrauch bis max. 10.000 kWh/Jahr im Erdgas-Niederdrucknetz

Allgemeines

Das Gas hat zzt. einen mittleren Brennwert im Normzustand von circa 10,0 kWh/m³ (Schwankungsbreite +/- zwei Prozent) und wird mit einem Ruhedruck von mindestens 22 mbar hinter dem Druckregelgerät zur Verfügung gestellt. Die Gastemperatur des fließenden Gases wird mit 15 °C zugrunde gelegt. Die Nettogaspreise setzen sich aus einem Verrechnungspreis pro Abrechnung bzw. einem Grundpreis pro Jahr für die Bereitstellung der Gasmengen, die Kosten der Verrechnung sowie der Messeinrichtung und einem Arbeitspreis für jede abgenommene Kilowattstunde zusammen. In dem Arbeitspreis sind die jeweils geltende Konzessionsabgabe und die jeweils geltende Erdgassteuer (zzt. 0,55 ct/kWh) sowie die Kosten aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (zzt. 0,546 ct/kWh) enthalten. Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Steuersatz (zzt. 19 Prozent) auf die Nettopreise aufgeschlagen, wobei sich bei den unten genannten Bruttopreisen Differenzen durch Rundungen ergeben können.

Allgemeine Preise

gültig ab 01.01.2022

Kleinverbrauch KL

bei einem Verbrauch bis 2.000 kWh	netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis in ct/kWh			9,81*	11,67
Verrechnungspreis pro Abrechnung in €	30,00	35,70		

*Im Netto-Arbeitspreis enthalten ist die Konzessionsabgabe (zzt. 0,61 ct/kWh), der CO₂-Preis (zzt. 0,546 ct/kWh) und die Erdgassteuer (zzt. 0,55 ct/kWh). Der Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen beträgt 1,706 ct/kWh.

Kleinverbrauch H

bei einem Verbrauch ab 2.001 kWh	netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis in ct/kWh			7,32**	8,71
Grundpreis in €/Jahr	126,00	149,94		

**Im Netto-Arbeitspreis enthalten ist die Konzessionsabgabe (zzt. 0,27 ct/kWh), der CO₂-Preis (zzt. 0,546 ct/kWh) und die Erdgassteuer (zzt. 0,55 ct/kWh). Der Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen beträgt 1,366 ct/kWh.

Die Allgemeinen Preise im Rahmen der Grundversorgung verstehen sich zugleich als Allgemeine Preise im Sinne der Grundversorgungspflicht nach § 36 EnWG und der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG.